

Kurztitel

Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 313/2012

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

25.09.2012

Außerkrafttretensdatum

19.12.2013

Text**Verbrauchsinformation durch den Netzbetreiber für Endverbraucher ohne intelligentes Messgerät**

§ 7. (1) Jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, ist mit der Rechnung eine detaillierte Verbrauchsinformation zu übermitteln, die den Anforderungen gemäß § 6 Z 1 bis Z 4 zu entsprechen hat.

(2) Bei einer quartalsweiser Bekanntgabe des Zählerstandes ist eine Verbrauchsinformation zu übermitteln, die den Anforderungen gemäß § 6 Z 1, 3 und 4 zu entsprechen hat.